



Wirtschaftsförderungsreglement der Einwohnergemeinde Selzach (S 156)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Selzach, gestützt auf § 3, Absatz 2, lit. j der Gemeindeordnung

beschliesst:

1. Zweck

Das vorliegende Reglement bezweckt

- a) die Förderung der Ansiedlung neuer Unternehmen und damit die Schaffung neuer Arbeitsplätze;
- b) die Unterstützung bestehender Unternehmen, sofern dadurch entweder neue Arbeitsplätze geschaffen oder bisherige, gefährdete Arbeitsplätze erhalten werden können.

2. Förderkriterien

Bei der Zusprechung von Förderleistungen werden insbesondere folgende, nicht abschliessend aufgezählte Kriterien berücksichtigt:

- a) Zahl und Qualifikation der neuen oder zu sichernden Arbeitsplätze
- b) Art und Volumen der Investitionen
- c) Innovation (neue Technologien oder Dienstleistungen)
- d) Wertschöpfung
- e) Nachhaltigkeit (ökologisch, ökonomisch und sozial)
- f) Imagegewinn für die Gemeinde (Referenzobjekt)
- g) Weiterbildungsangebote für die Mitarbeitenden
- h) Ausbildung von Lernenden

3. Ausschlusskriterien

Gegen die Zusprechung von Förderleistungen sprechen insbesondere folgende, nicht abschliessend aufgezählte Kriterien:

- a) Finanzielle Sanierung
- b) Auffanggesellschaften
- c) Geringe Flächenausnutzung
- d) Wettbewerbsverzerrung
- e) Erhalten überholter Strukturen
- f) Grosse Umweltbelastung

4. Fördermassnahmen

Als mögliche Fördermassnahmen kommen insbesondere folgende, nicht abschliessend aufgezählte Massnahmen in Frage:

- a) Vorsorglicher Erwerb von Grundeigentum und sonstige Rechte an Grund und Boden
- b) Vermittlung von verfügbaren Industrie- und Gewerbeliegenschaften
- c) Verkauf von Liegenschaften zu Vorzugsbedingungen
- d) Abschluss von Baurechtsverträgen
- e) Entrichtung von Beiträgen
- f) Gewährung von Darlehen

5. Finanzierung

Die für den Vollzug dieses Reglements notwendigen Mittel werden von der Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates im Rahmen des Budgets beschlossen.

6. Missbrauch

Leistungen der Wirtschaftsförderung sind zurückzuerstatten bei Falschangaben gegenüber den Behörden, Missbrauch oder Zweckentfremdung der zugesprochenen Fördermassnahmen sowie bei Verletzung von Bestimmungen der Beschlüsse und Verträge, insbesondere bei Verletzung der Schweigepflicht.

7. Vollzug

¹ Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Dieser entscheidet auf Antrag der Verwaltungskommission nach freiem Ermessen und endgültig über Fördermassnahmen gemäss diesem Reglement. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen gemäss diesem Reglement.

² Zwischen der Gemeinde und dem Gesuchsteller wird eine Vereinbarung abgeschlossen. Der Gesuchsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, über deren Inhalt sowie über das gesamte Verfahren Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

8. Datenschutz

¹ Gesuchsteller haben gegenüber der Gemeinde Anspruch auf Vertraulichkeit (Persönlichkeitsschutz, Geschäftsgeheimnis). Das gesamte Verfahren gemäss diesem Reglement (Antrag, Behandlung im Gemeinderat, Entscheid) ist aus diesem Grund nicht öffentlich.

² Müssen Dritten Unterlagen zugänglich gemacht werden, erfolgt dies in anonymisierter Form.

9. Inkrafttreten

Dieses Reglement gilt mit Wirkung ab 1. Dezember 2010

Vom Gemeinderat beschlossen am 11. November 2010

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 29. November 2010